



Formelle Bemerkungen des EDSB zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen in Wettbewerbsangelegenheiten

1. Einleitung und Hintergrund

- Mit der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen in Wettbewerbsangelegenheiten („Empfehlung“)¹ soll eine Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten (NWB) einerseits und den Wettbewerbsbehörden des Vereinigten Königreichs andererseits ermöglicht werden.
- In der Begründung heißt es²: *Im Sinne einer sicheren und reibungslosen Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Wettbewerbsbehörden sollte das vorgeschlagene Abkommen auch Bestimmungen zum Datenschutz, zu Verteidigungsrechten sowie zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses und anderer vertraulicher Daten enthalten.*
- Der Anhang der Empfehlung enthält die Verhandlungsrichtlinien, in denen auch der Schutz personenbezogener Daten erwähnt wird, die im Zuge der Zusammenarbeit in Wettbewerbsangelegenheiten ausgetauscht würden.
- Diese formellen Bemerkungen werden als Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 11. Mai 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“) abgegeben.³ Vor der Annahme der Empfehlung war der EDSB am 17. März 2021 informell konsultiert worden. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden

¹ Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen in Wettbewerbsangelegenheiten, COM(2021) 228 final, 11.5.2021.

² Begründung des Entwurfs einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen in Wettbewerbsangelegenheiten, S. 1.

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABI. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

Bemerkungen auf die Bestimmungen der Empfehlung beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus greifen diese Bemerkungen der formellen Konsultation, die gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO zu den Vorschlägen für einen Beschluss des Rates für die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens gemäß Artikel 218 AEUV erfolgen muss, sowie etwaigen künftigen Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO nicht vor.

2. Bemerkungen

- Der EDSB hält fest, dass im Kapitel Wettbewerb des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit eines Abkommens über die Verwaltungszusammenarbeit erwähnt wird.⁴
- Ferner stellt der EDSB fest, dass die Europäische Union bereits mehrere internationale Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsangelegenheiten abgeschlossen hat.⁵ Der EDSB weist ferner darauf hin, dass, wie es in der Begründung heißt⁶, *sich eine für beide Seiten verbindliche Einigung über eine Zusammenarbeit, in deren Rahmen gesetzliche geschützte Informationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich übermittelt werden, nur im Wege eines internationalen Abkommens erzielen lässt.*

⁴ Artikel 2.4 Absatz 4 lautet: „Zur Umsetzung der Ziele dieses Artikels können die Vertragsparteien ein besonderes Abkommen über die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Europäischen Kommission, den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder den Wettbewerbsbehörden des Vereinigten Königreichs abschließen, das Bedingungen für den Austausch und die Nutzung vertraulicher Informationen enthalten kann.“ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14, Titel XI, Kapitel zwei).

⁵Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln (ABl. L 95 vom 27.4.1995, S. 47, in der im ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 38, veröffentlichten berichtigten Fassung); Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (ABl. L 175 vom 10.7.1999); Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 12); Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (ABl. K 292 vom 4.8.2009, S. 36); Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts (ABl. L 347 vom 3.12.2014, S. 3).

⁶ Begründung des Entwurfs einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen in Wettbewerbsangelegenheiten, S. 3.

- Am 28. Juni 2021 erließ die Kommission einen Beschluss, in dem anerkannt wird, dass das Vereinigte Königreich einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bietet, die im Anwendungsbereich der DSGVO aus der Europäischen Union in das Vereinigte Königreich übermittelt werden (im Folgenden als „Angemessenheitsbeschluss“ bezeichnet).⁷
- Nach unserem Verständnis wäre das ins Auge gefasste Abkommen über die Verwaltungszusammenarbeit keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO für Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit in Wettbewerbsangelegenheiten. Eine solche Rechtsgrundlage wäre vielmehr in dem vorstehend erwähnten Angemessenheitsbeschluss zu sehen. Dies gilt umso mehr, als es in Absatz 279 des Angemessenheitsbeschlusses heißt „[...] Insbesondere können während der Geltungsdauer dieses Beschlusses Übermittlungen von einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in der Europäischen Union an Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im Vereinigten Königreich erfolgen, ohne dass eine weitere Genehmigung eingeholt werden muss.“⁸
- Der EDSB empfiehlt ferner, in die Präambel des Beschlusses einen Verweis auf die Konsultation des EDSB aufzunehmen.
- Der EDSB nimmt den Verweis auf den Schutz personenbezogener Daten (in Punkt 8)⁹ und auf die Zweckbindung (Festlegung des Zwecks des Informationsaustauschs in Punkt 9)¹⁰ im Anhang der Empfehlung zur Kenntnis.
- Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass in Anbetracht des kürzlich erlassenen Angemessenheitsbeschlusses der Verweis in Punkt 8 auf *spezifische Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten [...] für den Fall, dass ein Informationsaustausch die Übermittlung personenbezogener Daten nach sich zieht*, für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der im Einklang mit dem Abkommen vorgenommenen Übermittlungen nicht länger erforderlich ist.

⁷ C(2021) 4800 final, Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.6.2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit der Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/decision_on_the_adequate_protection_of_personal_data_by_the_united_kingdom_-_general_data_protection_regulation_en.pdf

⁸ Siehe S. 105 des Angemessenheitsbeschlusses. Siehe auch Absatz 289 auf S. 107: „[...] sollte dieser Beschluss ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von vier Jahren gelten.“

⁹ Das Abkommen sollte spezifische Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten enthalten, die angemessene Garantien bieten, unter anderem zu Datenschutzpflichten und -grundsätzen, den Rechten des Einzelnen, zur unabhängigen Aufsicht und zu wirksamen Rechtsbehelfen für den Fall, dass ein Informationsaustausch die Übermittlung personenbezogener Daten nach sich zieht. (Hervorhebung hinzugefügt)

¹⁰ Im Abkommen sollte bestimmt sein, dass die ausgetauschten Informationen nur für Zwecke der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik verwendet werden.

- Der EDSB empfiehlt eine Überarbeitung von Punkt 8, mit der klargestellt wird, dass das Abkommen einen spezifischen Verweis auf den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.6.2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich enthalten sollte.

Brüssel, den 5. Juli 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)